



# Betriebssportverband Hamburg e.V.

## Gebührenordnung Volleyball

### § 1 Gebühren

- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| (1) Protest nach § 11 (1) SpO:  | 30 € |
| (2) Berufung nach § 11 (2) SpO: | 50 € |

### § 2 Ordnungsstrafen

- |   |      |
|---|------|
| (1) Für verloren gewertetes Pflichtspiel aufgrund   |      |
| (a) einer nicht ordnungsgemäß aufgebauten Spielanlage und der dadurch nicht mehr vollzogenen Austragung des Spieles (§ 8.5.3. (1) SpO).   | 15 € |
| (b) eines kompletten Nichtantretens zu Pflichtspielen (§ 8.5.3. (2) SpO)  | 15 € |
| (c) eines nicht vollständigen Antretens einer Mannschaft (§ 8.5.3. (2) SpO)   | 10 € |
| (2) Ist die Ordnungsstrafe zu (1a) bereits für eine Spielansetzung festgesetzt, entfällt die Festsetzung für diese Ansetzung nach (1b) und (1c).  |      |
| (3) Die Ordnungsstrafe entfällt in den Fällen, in denen ein Spiel mindestens drei Tage vor Spielbeginn durch die nicht antretende Mannschaft bei der gegnerischen Mannschaft und dem Staffelleiter abgesagt wird. |      |
| (4) Nicht fristgemäße Übersendung des Spielberichts bogens an den Staffelleiter (§ 8.5.2. (3) SpO)  | 10 € |
| (5) Mangelhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen, der zu einer Aberkennung des Ergebnisses führt oder führen würde.   | 10 € |
| (6) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Pflichtspiel (§ 7 SpO)  | 30 € |

### § 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung Volleyball ist Bestandteil der Spielordnung. Sie tritt in der gültigen Fassung ab Spieljahr 2007/2008 in Kraft.